

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 1980-08-20

Zl. 01041/65-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Meyer, Ing. Murer, Nr. 671/J, betreffend Branntwein-Monopolgesetz.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

669/AB
1980-08-28
zu 671/J

Parlament
1010 W i e n

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Meyer, Ing. Murer und Genossen, Nr. 671/J, betreffend Branntwein-Monopolgesetz, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die bäuerliche abgabefrei Branntweinerzeugung für den Hausbedarf besteht bereits seit dem Jahre 1835. In den Vorschriften des Deutschen Reichsministers der Finanzen, die als österreichische Rechtsvorschriften übernommen wurden, wurde dieses alte Recht in eingeschränkter Form beibehalten.

Die monopolabgabefreie Herstellung von Branntwein für den Hausbedarf wird durch einen Erlaß des ehemaligen Reichsministers der Finanzen auf Grund der im Art. IV § 5 Abs.1 der EinfVO erteilten Ermächtigung geregelt. Abschn. I Z.1 dieses Erlasses regelt die Voraussetzung für die Hausbrandberechtigung. Der betreffende Text lautet:

- 2 -

"Die Vergünstigung, Branntwein für den Hausbedarf monopolabgabefrei herstellen zu dürfen (Hausbrandberechtigung), steht nur natürlichen Personen zu, die

1. die (Land-, Forst-)wirtschaft als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken auf eigene Rechnung betreiben, ihren ordentlichen Wohnsitz am Sitz des land(forst-)wirtschaftlichen Betriebes haben, sich persönlich der Bewirtschaftung ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes widmen und entweder körperlich mitarbeiten oder ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der bei ihnen ständig in Kost und Wohnung stehenden Familienangehörigen und Bediensteten vorwiegend aus dem Ertrag ihrer Land- und Forstwirtschaft decken, oder
2. den Wein-, Obst- oder Gartenbau hauptberuflich betreiben."

Gemäß Abschn. VIII Z.8 des Erlasses ist es nicht zulässig, Hausbranntwein an Dritte, nicht haushaltsangehörige Personen, zu verkaufen, vertauschen oder zu verschenken.

Der Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen behandelt in seinem § 81 im Zusammenhang mit § 68 Abs. 1 Z.1 und Abs. 2 die steuerfreie Herstellung von Hausbranntwein. Nach diesen Bestimmungen kann der Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter Abfindung bis zu einer Höchstmenge von 15 Liter Aethylalkohol, für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Dienstnehmer 3 Liter Aethylalkohol steuerfrei herstellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Abfindungsberechtigte gemäß § 68 des Entwurfes ist. Abfindungsberechtigter ist der Inhaber eines Grundstückes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, wenn die wirtschaftliche Einheit oder deren Teil eine bewirtschaftete Fläche von mindestens 0,4 ha, bei den Unterarten landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Vermögen jedoch mindestens 1 ha umfaßt. Der Obstbau ist nach dem Bewertungsgesetz 1955 eine Sonderkultur des landwirtschaftlichen Vermögens. Landwirtschaftliche Betriebe, die unter diesen Grenzen liegen, haben kein Recht zur Herstellung von steuerfreiem Branntwein für den Hausbedarf.

Antwort auf Frage 1:

Unterlagen darüber, wieviele landwirtschaftliche Betriebe Österreichs Branntwein herstellen, liegen nicht vor, weil nicht erhoben wird, ob eine Person, die abfindungsweise als Inhaber einer Brennerei oder als Stoffbesitzer Branntwein herstellt, ein Landwirt ist. Grob geschätzt haben im Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre jährlich rund 26.500 Landwirte abfindungsweise Branntwein hergestellt. In diesem Zeitraum haben je Betriebsjahr durchschnittlich 58.000 Landwirte monopolabgabefreier Branntwein erzeugt (1976/77: 66.146, 1977/78: 55.214, 1978/79: 52.799).

Antwort auf Frage 2:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Kreis der Landwirte, die begünstigt Branntwein produzieren dürfen, keine Einschränkung erfahren. Es darf erwartet werden, daß Personen, denen nach der heutigen Rechtslage die Hausbrandberechtigung zusteht, die Voraussetzungen erfüllen, die für die Herstellung von Branntwein unter Abfindung und für die Hausbrandbegünstigung, insbesondere §§ 68 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 und 81 des Entwurfes, bestehen.

Antwort auf Frage 3:

Nach Abschnitt III Z.8 der geltenden Hausbrandbestimmungen darf der monopolabgabefrei hergestellte Branntwein nur im Haushalt des Hausbrandberechtigten verwendet werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an dritte Personen, die nicht zum Haushalt gehören, ist verboten. Eine Erschwerung der begünstigten Branntweinherstellung könnte deshalb keine Auswirkung auf die Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe haben. Der Entwurf für ein Branntweinmonopol- und Branntweinsteuergesetz sieht ein solches Verbot nicht vor. Insoferne stellt der gegenständliche Gesetzentwurf eine wesentliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar.

Antwort auf Frage 4:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Schreiben vom 18. Juni 1980, Zl. 11.251/01-I 1/80, im Begutachtungs-

verfahren zu § 81 des Entwurfes, der die steuerfreie Erzeugung von Branntwein für den Hausbedarf regelt, Stellung genommen und die Auffassung vertreten, daß bei der Berechnung der steuerfreien Menge nicht allein - wie in den Erläuterungen angeführt - der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch für Trinkbranntwein in Österreich herangezogen, sondern auch auf die speziellen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes eingegangen werden sollte. Das Bundesministerium für Finanzen hat zugesagt, mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Anfang September 1980 auf Beamtenebene hinsichtlich der steuerfreien Erzeugung von Branntwein für den Hausbedarf Gespräch zu führen.

Der Bundesminister:

